

## **LAG Wein, Wald, Wasser**

### **§ 1 - Name, Sitz**

1. Der Förderverein führt den Namen „Leader Aktionsgruppe Wein, Wald, Wasser“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz im Rathaus Thüngersheim, Untere Hauptstr. 14.

### **§ 2 - Zweck des Fördervereins**

1. Der Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der Mitglieder bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung des Projektgebiets dienen.
2. Das Projektgebiet umfasst folgende Gemeinden:  
  
Arnstein, Bergtheim, Erlabrunn, Estenfeld, Eußenheim, Güntersleben, Hausen b. Würzburg, Himmelstadt, Karlstadt, Kürnach, Leinach, Oberpleichfeld, Retzstadt, Rimpf, Thüngen, Thüngersheim, Unterpleichfeld, Zelllingen
3. Der Förderverein arbeitet an der Realisierung der Ziele und der Umsetzung der Projektideen, die im Regionalen Entwicklungskonzept dargestellt sind. Dieses Regionale Entwicklungskonzept wurde im Rahmen des EU-Förderprogramms LEADER IN ELER erstellt.
4. Der Förderverein verfolgt in erster Linie ideelle und keine wirtschaftlichen Zwecke.
5. Der Förderverein erfüllt seine Aufgaben durch Aktionen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Fördervereinszweck unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand des Fördervereins zu richten ist. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Austritt
  - b) Tod bzw. Liquidation der juristischen Person
  - c) Ausschließung
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bis zum 31.10. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres erfolgen.
3. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das letzte Kalenderjahr zu bezahlen.
4. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Förderverein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 - Beiträge, Mittel des Fördervereins, Geschäftsjahr**

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Aufnahme in das neue Förderprogramm.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 6 - Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Lenkungsausschuss
- d) der Beirat

## **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
3. Der erweiterte Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Amtsträger bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Lenkungsausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit des / der 2. Vorsitzenden.
6. Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.
7. Der/die 1. Vorsitzende sowie der/die 2. Vorsitzende sind lediglich zu Verpflichtungen und Verfügungen mit Wirkung gegen Dritte berechtigt, deren Wert 200,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
8. Im übrigen entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihr obliegt vor allem:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
  - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - c) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
  - d) die Wahl des/der Rechnungsprüfer/in
  - e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks

h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch persönliche Einladungsschreiben an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitglieder fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
7. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Fördervereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 - Lenkungsausschuss**

1. Der Lenkungsausschuss besteht aus den im Anhang 1 genannten Mitgliedern.
2. Der Lenkungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Grundlage der dem REK beiliegenden Kriterienliste über die Auswahl von Projekten, die zur Förderung angemeldet werden.

### **§ 10 - Beirat**

1. Zur Unterstützung des Lenkungsausschusses und des Fördervereins wird ein Beirat eingerichtet.
2. Die Mitglieder sind dem Anhang 2 zu entnehmen.
3. Der Beirat ist nur beratend tätig.
4. Ein Stimmrecht besteht nicht.

### **§ 11 – Arbeitskreise/Projektgruppen**

1. Arbeitskreise bzw. Projektgruppen unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Fördervereins.
2. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand schriftlich einen Antrag über die Einrichtung eines Arbeitskreises stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung des Arbeitskreises.
4. Die Arbeitskreise wählen eine/einen Sprecher/in.

### **§ 12 – Geschäftsführung**

Zur Durchführung seiner Aufgaben wird die Geschäftsstelle in Thüngersheim eingesetzt.

### **§ 13 - Rechnungsprüfung**

1. Das Vereinsvermögen ist im Sinne einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zu behandeln.
2. Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sie haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Fördervereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### **§ 14 - Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### **§ 15 - Änderung des Fördervereinszwecks und Auflösung**

1. Die Änderung des Fördervereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.
2. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in § 14 Satz 1 angegebenen Mehrheit beschlussfähig.
4. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Eine Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ein noch vorhandenes Vermögen des Fördervereins fließt den beteiligten Gemeinden zu.

#### **§ 16 - Schlußbestimmungen**

1. Die Versammlung des Fördervereins vom 05.11.2008 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form mit Nachtrag vom 14.01.2009 beschlossen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
3. Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde errichtet am: 05.11.2008 mit Nachtrag vom 14.01.2009

Thüngersheim, den 05.11.2008

Wilhelm Remling

Harald Fröhlich

LAG Vorsitzender

Protokollführer

## Anhang 1: Zusammensetzung des Lenkungsausschusses

Bgm.in. Plappert-Metz	Arnstein
Bgm. Klüpfel	Leinach
Bgm. Hammer	Oberpleichfeld
Bgm. Schneider	Eußenheim
Bgm. Joßberger	AK Interkommunale Zusammenarbeit
Herr Remling	LAG Vorsitzender
Herr Junginger	AK Natur und Umwelt, Regen. Energien
Herr Weid	AK Jugend, Senioren, Bürgergemeinschaft
Herr Schneider	AK Weinbau und Landwirtschaft
Herr Konrad	Vertreter des Bauernverbandes
Herr Hemmelmann	Vertreter Tourismus
Dipl.-Ing. Gabler	Vertreter Neue Technologien
Herr Jung	Sprecher Kulturschaffende
Herr Gosdschan	Altenpflege und Seniorenarbeit
Herr Geiger	Sprecher Weinbaubetriebe
Frau Lehrmann	Vertreterin Landkreis Main-Spessart
Herr Stumpf	Vertreter Landkreis Würzburg

## Anhang 2: Zusammensetzung des Beirats

Herr Bromma	ALE Würzburg
Herr Klüpfel	Wasserwirtschaftsamt
Dr. Kolesch / Herr Bätz	Bay. Landesanstalt für Wein- und Gartenbau
Herr Angerer	ALF Würzburg Bereich Forsten
Herr Blankart	ALF Würzburg Bereich Strukturentwicklung
Herr Wessels	Regierung v. Unterfranken Bereich 5 Umwelt

Festgelegte Mitgliedsbeiträge:

Privatpersonen	10 € pro Jahr
Kommunen, Gebietskörperschaften, Firmen	20 € pro Jahr

05.11.2008